



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Friedrich Jordan
Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Anlagen zu TOP 7.3

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 21. Juni 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017 - 14.21-02900 EGovG LSA

Sehr geehrter Herr Jordan,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können. Dies gilt auch für die frühzeitige Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf eines E-Government-Gesetzes soll nach der Gesetzesbegründung ein Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen werden, das alle wichtigen Bestimmungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung zu einem föderal agierenden und kommunenfreundlich handelnden Land mit einer sicheren, modernen, bürgerfreundlichen und kostensparenden E-Government-Landschaft enthält.

Diese Zielrichtung ist aus unserer Sicht grundsätzlich richtig und angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung notwendig. Zur Gewährleistung einer reibungslosen elektronischen Kommunikation und des Datenaustauschs mit dem Bund, anderen Bundesländern sowie sämtlichen Stellen der Landesverwaltung sind aber verbindliche Vorgaben zu Standards nur dann vertretbar, wenn der Eingriff in die kommunale Organisationshoheit wirklich erforderlich ist. Hierzu ist bei jeder Regelung der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ergebnisse der Abwägung sind umfassend zu begründen. Die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer VI der Gesetzesbegründung werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

In der Begründung stellt die Landesregierung fest, dass der Gesetzentwurf weder Aufgabenübertragungen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt noch neue Standards für Kommunen setzt. Im Bereich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 22 bis 24) sollen allenfalls Standards bzw. Fachanwendungen vorgegeben werden, die zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen und damit keine Konnexität im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung auslösen. Diese Einschätzung teilen wir ausdrücklich nicht. Die Gesetzesbegründung selbst spricht von „Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren, die auch für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt gelten sollen.“. Auch der Hinweis auf das E-Government-Gesetz des Bundes entbindet das Land nicht von der finanziellen Ausgleichsverpflichtung, weil es bei dem Gesetz über den Bundesrat mitgewirkt hat.

Unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich werben wir an dieser Stelle - wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 24. März 2016 und 28. September 2016 zu den jeweiligen Referentenentwürfen - für einen Strategiewechsel bei dem Ziel einer möglichst schnellen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt.

Wenn die elektronische Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und flächendeckend erfolgreich ausgebaut werden soll, muss eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisherigen, Konnexitätsfolgen möglichst vermeidenden Ansatzes treten. Die einzelne Kommune, die mittelbare und unmittelbare Landesverwaltung insgesamt sowie die Bundesverwaltung müssen effizient agieren und elektronisch zusammenarbeiten können. Hierzu sind gemeinsam zusätzliche Anstrengungen sowohl des Landes als auch der kommunalen Ebene notwendig, damit unser Land den Anschluss im digitalen Wettbewerb nicht verliert. Gelingt dies nicht, entstehen volkswirtschaftliche Verluste, die weit über einen konnexitätsgerechten Ausgleich hinausgehen.

Um die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele zu erreichen bedarf es aus unserer Sicht in dieser Legislaturperiode einer spürbaren Anschubfinanzierung für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung. Für den kommunalen Bereich schlagen wir zur Finanzierung eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro vor.

Konnexität

Neben kostenverursachenden Aufgabenübertragungen ist das Land auch bei der Erweiterung von kommunalen Standards verpflichtet, die Deckung der Kosten zu regeln oder einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu schaffen (Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Nach der am 17. Januar 2017 geschlossenen Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 - KonsultVer 2016) liegt eine Erweiterung kommunaler Standards insbesondere immer dann vor, wenn für staatliche Aufgaben oder pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards fest-

gelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine finanzielle Belastung entsteht (Teil B Abschnitt 1 Ziffer 2 Buchstabe b) KonsultVer 2016).

Entgegen der Auffassung der Landesregierung erwarten wir, dass eine konsequente Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Mehraufwendungen auch bei den Kommunen führen wird. Diese sind vom Land auszugleichen, da teils erheblich in die Art und Weise der Aufgabenerledigung (Organisationshoheit) eingegriffen und dadurch bestehende Standards erweitert werden.

Dies gilt insbesondere für

- die erstmalige Anwendung von Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes für die Ausführung von Landesrecht (§ 2),
- die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 2 und 3),
- die Übertragung und Vernichtung der Papierdokumente (§ 4),
- die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 7),
- Verschlüsselungsverfahren (§ 9),
- den elektronischen Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung (§ 10),
- die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch (§ 11),
- die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen (§ 12),
- die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 22 Absatz 2 bis 4) und
- die Einführung einheitlicher Standards (§ 23).

Auch wenn die genannten Tatbestände selbst keine konnexitätspflichtigen Standards schaffen sollten, legt ein entsprechendes Gesetz jedoch den gesetzlichen Rahmen für die Schaffung von Standards durch untergesetzliche Bestimmungen, mit denen insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Fachanwendungen eingeführt, von den Kommunen einzusetzen und ggf. zu pflegen und anzupassen (Updates) sind.

Zu einzelnen Vorschriften äußern wir uns wie folgt:

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Stellen der Landesverwaltung Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Der in § 7 Abs. 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) geregelte Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgrundsatz soll somit hinsichtlich elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe konkretisiert werden.

Während § 7 OrgG LSA lediglich für die unmittelbare Landesverwaltung gilt, erfolgt mit der Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Ausweitung auf die mittelbare Landesverwaltung und damit auf die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Wir lehnen diesen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit ausdrücklich ab und bitten, den Geltungsbereich der Vorschrift auf die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) zu beschränken.

§ 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 soll die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung auf elektronischem Weg erfolgen und soweit Akten elektronisch geführt werden, sollen diese und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff darauf ermöglicht werden.

Dabei sind jeweils Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (Abs. 1 Satz 3). Als sicherer Übertragungsweg dürfte zunächst das Landesdatennetz infrage kommen.

Stellen der Landesverwaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die unmittelbare Landesverwaltung sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt, somit also u. a. die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Demgegenüber erfolgt in der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 Satz 3 (Seite 33) folgende Beschränkung auf die unmittelbare Landesverwaltung und auf deren verwaltungsinterne Kommunikation:

*„Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ausweislich des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Abs. 4 des Grundgesetzes (ITNetzG) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der **unmittelbaren Landesverwaltung** künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung wird so deutlich erhöht.“*

Wir gehen davon aus, dass die hauptamtlich verwalteten Kommunen über ihre Anbindung an das Landesdatennetz auch mit dem gesicherten Verbindungsnetz verbunden sind und zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung eine gesicherte Kommunikation vorgesehen ist.

Anderenfalls ist die Einbeziehung der mittelbaren Landesverwaltung in die gesicherte, verwaltungsinterne elektronische Kommunikation in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Gemäß Absatz 3 sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal nutzen. Die Träger der mittelbaren Verwaltung können nach Maßgabe des § 20 freiwillig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Öffentliche Beteiligungsverfahren haben regelmäßig Themen mit einem hohen örtlichen Bezug zum Inhalt. Der Bürger wird daher auch in diesen Fällen gewohnheitsmäßig zuerst das Bürgerportal seiner Gemeinde, Verbandsgemeinde oder seines Landkreises besuchen und nicht das Landesportal.

Statt der Verpflichtung der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zur Nutzung des Landesportals wäre alternativ auch eine Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Kommunen denkbar.

§ 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt

Das Landesportal Sachsen-Anhalt soll Privatpersonen die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation anbieten (Absatz 2). Des Weiteren beabsichtigt das Land, über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen (Nutzer-)Konten bereitzustellen, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Absatz 3).

Die vorgesehenen Regelungen berücksichtigen aus unserer Sicht den bereits vorhandenen Bestand an funktionierenden kommunalen Bürgerportalen nicht. Wie bereits zu § 13 des Gesetzentwurfes angemerkt, wird der Bürger im Bedarfsfall sein Nutzerkonto regelmäßig bei seiner Gemeinde, Verbandsgemeinde oder seinem Landkreis anlegen wollen und nicht in einem Landes- oder Bundesportal.

§ 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informationstechnik und E-Government ist Gegenstand der hierzu zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 16. Juli 2014.

§ 22 soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt schaffen. Wir sehen es deshalb als erforderlich an, das auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung bestehende „IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen“ als gemeinsames zentrales Steuerungsgremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen ebenfalls im E-Government-Gesetz zu verankern.

§ 23 Einheitliche Standards

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Landesregierung, soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt und ein Abstimmungsverfahren gemäß § 24 durchgeführt worden ist, durch Verordnung selbst Standards und den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben.

In diesem Fall ist sicherzustellen, dass seitens des Landes die bereits bestehenden Systeme und Standards ausreichend berücksichtigt werden.

§ 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

In der Gesetzesbegründung zu § 24 wird ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren als das oberste Ziel der in § 22 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit formuliert.

Wir teilen diese Einschätzung ausdrücklich und bitten deshalb, diese Formulierung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Ergänzender Regelungsbedarf

Die Richtlinie 2014/55/EU verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, daraus resultierende Rechnungen elektronisch annehmen und verarbeiten zu können. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen. Für die Bundesländer als sog. subzentrale öffentliche Auftraggeber gilt für die Umsetzung in Landesrecht eine Frist von 30 Monaten nach Veröffentlichung der europäischen Norm im EU-Amtsblatt.

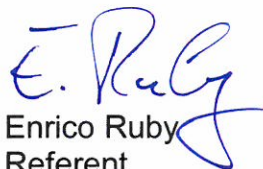
Der Bund ist seiner Verpflichtung in einem ersten Schritt mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770 f.) nachgekommen. Wir regen an, das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU zu nutzen und den Gesetzentwurf unter Nutzung des von der EU eingeräumten Zeitrahmens entsprechend zu ergänzen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Hinweise Berücksichtigung finden könnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Enrico Ruby
Referent
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA). Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente § 5 Aufbewahrung und Archivierung § 6 Akteneinsicht § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand § 8 Barrierefreiheit Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation § 9 Verschlüsselungsverfahren § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA). Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente § 5 Aufbewahrung und Archivierung § 6 Akteneinsicht § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand § 8 Barrierefreiheit Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation § 9 Verschlüsselung § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung § 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates § 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt § 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt § 17 Basisdienste § 18 Elektronische Verwaltungsleistungen § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie § 23 Einheitliche Standards § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation Abschnitt 4 Schlussbestimmungen § 25 Experimentierklausel § 26 Einschränkung von Grundrechten § 27 Inkrafttreten	§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung § 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie § 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates § 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt § 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt § 18 Basisdienste § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie § 23 Einheitliche Standards § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation § 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt Abschnitt 4 Schlussbestimmungen § 26 Experimentierklausel § 27 Einschränkung von Grundrechten § 28 Inkrafttreten
Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung

Abschnitt 1 Geltungsbereich	Abschnitt 1 Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung.	(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung.
(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.	(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. die Verwaltung des Landtages, 2. die Landbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, 3. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, 4. die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, 5. den Landesrechnungshof, 6. den Mitteldeutschen Rundfunk, 7. die staatlichen Hochschulen, die Universitätsklinika und 8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. die Verwaltung des Landtages, 2. die Landbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, 3. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, 4. die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, 5. den Landesrechnungshof, 6. den Mitteldeutschen Rundfunk, 7. die staatlichen Hochschulen, die Universitätsklinika und 8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.
(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für 1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind, 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts, 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und 4. das Recht der Wiedergutmachung.	(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für 1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind, 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts, 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und 4. das Recht der Wiedergutmachung.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln	Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln
Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich	Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich
§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes	§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes
§ 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können Informationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen. 2. § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten nach § 27 Abs. 1 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen. 3. Register im Sinne des § 14 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein. 4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich elektronisch verkündet werden.	§ 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben: 1. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können Informationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen. 2. § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten nach § 27 Abs. 1 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen. 3. Register im Sinne des § 14 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein. 4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich elektronisch verkündet werden

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente	Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente
§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung	§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik.	(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie .
(2) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.	(2) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.
(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen deren interne Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden (elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen deren interne Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden (elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente	§ 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente
(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.	(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.	(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 5 Aufbewahrung und Archivierung	§ 5 Aufbewahrung und Archivierung
(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.	(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
§ 6 Akteneinsicht	§ 6 Akteneinsicht
Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, können Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie	Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, können Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie
1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,	1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,	2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder	3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.	4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.
§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand	§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand
(1) Stellen der Landesverwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am Verfahren Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.	(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am Verfahren Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.
(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.	(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.
	(4) Träger der mittelbaren Landesverwaltung können die Absätze 1 bis 3 anwenden.
§ 8 Barrierefreiheit	§ 8 Barrierefreiheit
Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.	Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation	Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation
§ 9 Verschlüsselungsverfahren	§ 9 Verschlüsselung
Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes eröffnen, müssen ein Verfahren, das eine Verschlüsselung im Sinne von § 2 Abs. 7b des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt ermöglicht, anbieten und anwenden. Auf ausdrückliches Verlangen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (Privatpersonen) kann auf die Verschlüsselung verzichtet werden.	Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes eröffnen, müssen eine technische Maßnahme anbieten und anwenden, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, so dass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können (Verschlüsselung). Auf ausdrückliches Verlangen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (Privatpersonen) kann auf die Verschlüsselung verzichtet werden.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung	§ 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung
(1) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten haben.	(1) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Juli 2022 neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten haben.
(2) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.	(2) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.
(3) Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über öffentlich zugängliche Netze über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.	(3) Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über öffentlich zugängliche Netze über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.
(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung der Zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung der Zentralen Landesredaktion darüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.	(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion darüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch	§ 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch
(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (gesicherte Übertragungswege).	(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (gesicherte Übertragungswege).
(2) Von der Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.	(2) Von der Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
§ 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen	§ 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen
(1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsv erfahren mit Privatpersonen auf elektronischem Weg angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	(1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsv erfahren mit Privatpersonen auf elektronischem Weg angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
(2) Privatpersonen eröffnen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder, wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.	(2) Privatpersonen eröffnen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder, wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.
(3) Ist ein an eine Stelle der Landesverwaltung übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	(3) Ist ein an eine Stelle der Landesverwaltung übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
(4) Werden an Privatpersonen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.	(4) Werden an Privatpersonen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren	§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren
(1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen Beteiligung zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.	(1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen Beteiligung zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.
(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind öffentlich bekannt zu geben.	(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind öffentlich bekannt zu geben.
(3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal Sachsen-Anhalt.	(3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal Sachsen-Anhalt.
Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie	Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie
Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung	Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung
	§ 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie
	(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag des für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und E-Government in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnologie (Chief Information Officer - CIO).
	(2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie vertritt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
	(3) Der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie obliegt die Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und E-Government in der Landesverwaltung einschließlich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes. Sie oder er legt insbesondere die technischen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informationstechnik in der Landesverwaltung in Abstimmung mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und den weiteren Ministerien fest und berichtet der Landesregierung jährlich über die Ergebnisse.
	(4) Die obersten Landesbehörden beteiligen die oder den Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie unverzüglich bei der Planung von Maßnahmen, die deren oder dessen Stellung bzw. Aufgaben berühren.
§ 14 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates	§ 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143), so beschließt die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.	Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143), so beschließt die Landesregierung vorbehaltlich § 14 über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 15 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie	§ 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie
Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen regeln: 1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung, 2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und das Übertragen und die Vernichtung der Papierdokumente nach § 4, 3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Abs. 3, 4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metainformationen. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metainformationen zu ermöglichen. 5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsauschlüsse regeln. 6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch Privatpersonen geeigneten Formate, 7. den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung, 8. den Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 9. den Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes. Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung zu berücksichtigen.	Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen regeln: 1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung, 2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und das Übertragen und die Vernichtung der Papierdokumente nach § 4, 3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Abs. 3, 4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metainformationen. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metainformationen zu ermöglichen. 5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsauschlüsse regeln. 6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch Privatpersonen geeigneten Formate, 7. den Einsatz von technischen Maßnahmen zur Verschlüsselung gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung, 8. den Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 9. den Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes. Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung zu berücksichtigen.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt	Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt
§ 16 Aufgaben des Landesportals Sachsen-Anhalt	§ 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt
(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz nutzen. (2) Das Landesportal Sachsen-Anhalt soll Privatpersonen die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze (elektronische Verwaltungsleistungen) anbieten. Zu diesem Zweck nutzen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über das Landesportal Sachsen-Anhalt E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (Basisdienste).	(1) Das Landesportal Sachsen-Anhalt ermöglicht über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger. Privatpersonen und Verwaltungsträgern soll über das Landesportal Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze (elektronische Verwaltungsleistungen) angeboten werden. Zu diesem Zweck stellt das Landesportal Sachsen-Anhalt verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten bereit, die Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (Basisdienste). (2) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz sowie zum Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen.
(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung an.	(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen und Verwaltungsträger Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung an.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 17 Basisdienste	§ 18 Basisdienste
(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen über das Landesportal Sachsen-Anhalt Basisdienste 1. für Informationen über a) Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten, b) nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie c) auf elektronischem Weg angebotene Dienstleistungen sowie d) leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen), 2. für elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter), 3. für einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, 4. für den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, 5. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, 6. für die elektronische Einreichung von Nachweisen, 7. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten Privatpersonen, b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung und	(1) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Machbarkeit Basisdienste bereit 1. für Nutzerkonten, 2. für Informationen über a) Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten, b) nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie c) auf elektronischem Weg angebotene Dienstleistungen sowie d) leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen), 3. für elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter), 4. für einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, 5. für den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, 6. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, 7. für die elektronische Einreichung von Nachweisen, 8. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten Privatpersonen, b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung und

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen, 8. für elektronische Bezahlungsmöglichkeiten, 9. für elektronische Beteiligungsverfahren sowie 10. für die Georeferenzierung.	c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen, 9. für elektronische Bezahlungsmöglichkeiten, 10. für elektronische Beteiligungsverfahren sowie 11. für die Georeferenzierung.
(2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.	(2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.
§ 18 Elektronische Verwaltungsleistungen	
Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen die Basisdienste nach § 17 Abs. 1, um über das Landesportal Sachsen-Anhalt Privatpersonen entsprechende elektronische Verwaltungsleistungen anzubieten.	Gestrichen.
§ 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten	§ 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten
(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität dieser Privatperson dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden: 1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.	(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität dieser Privatperson dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden: 1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.	2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.
(2) Zur Kommunikation mit der der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson können zusätzlich folgende Daten erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Postfach- und Versanddienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer.	(2) Zur Kommunikation mit der der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson können zusätzlich folgende Daten erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Postfach- und Versanddienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer.
(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.	(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.
(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.	(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.	(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt	§ 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt
Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne des Satzes 1 sollen regeln: 1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt a) die Festlegung von Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards, b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung, 2. die Bestimmung weiterer Basisdienste, 3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln, 4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdiensten, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards, 5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden sowie 6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.	Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne des Satzes 1 sollen regeln: 1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt a) die Festlegung von Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards, b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung, 2. die Bestimmung weiterer Basisdienste, 3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln, 4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdiensten, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards, 5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden sowie 6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
§ 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur	§ 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur
	(1) Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten. Dieses Portal muss zur Anbindung an einen mit den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern gebildeten Portalverbund geeignet sein. Soweit Träger der mittelbaren Landesverwaltung Nutzerkonten bereitstellen, gelten § 17 Abs. 3 und § 19 entsprechend.
(1) Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Privatpersonen elektronische Verwaltungsleistungen anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.	(2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur kann das Land den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Privatpersonen elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt folgende Basisdienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit: 1. Basisdienste für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS), 2. Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste. Durch Beschluss der Landesregierung können den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt folgende Basisdienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit: 1. Basisdienste für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS), 2. Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste. Durch Beschluss der Landesregierung können den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit	Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit
§ 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie	§ 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere: 1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie	(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere: 1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.	2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.
(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.	(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.
(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.	(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.
(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.	(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.
(5) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.	(5) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.
§ 23 Einheitliche Standards	§ 23 Einheitliche Standards
(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:	(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:
1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten,	1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Verarbeitung von Daten,
2. die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards) durch die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie	2. die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards) durch die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
3. Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen (Sicherheitsstandards).	3. Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen (Sicherheitsstandards).
(2) Neben Standards aus Bundes- und Europarecht sind grundsätzlich verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie gesetzeskonforme Marktstandards zu nutzen.	(2) Neben Standards aus Bundes- und Europarecht sind grundsätzlich verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie gesetzeskonforme Marktstandards zu nutzen.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung - Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Stellen der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten; dazu gehören Regelungen über - den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie - den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch, - den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sowie - Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.	(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung - Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Stellen der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten; dazu gehören Regelungen über - den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie - den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch, - den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sowie - Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.
(4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung führen.	(4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung führen.
§ 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation	§ 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.	Eine Verordnung nach § 24 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist und kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
	§ 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt
	(1) Der IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.
	(2) Dem IT-Kooperationsrat gehören als ständige Mitglieder an: 1. die oder der gemäß § 14 berufene Beauftragte der Landesregierung, die oder der den Vorsitz führt, 2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Staatskanzlei und Ministeriums für Kultur sowie der weiteren Ministerien und 3. je zwei Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist beratendes Mitglied. Bei Bedarf kann der IT-Kooperationsrat Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
	(3) Der IT-Kooperationsrat kann Empfehlungen aussprechen insbesondere zu 1. den im IT -Planungsrat zu behandelnden Themen, 2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT -Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT -Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143) fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informations-technik und elektronische Verwaltung, 3. der strategischen Entwicklung der Informationstechnologie und zur Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit in der Landesverwaltung,, 4. Steuerung von verwaltungsträgerübergreifenden Einzelprojekten, 5. einheitlichen Standards im Sinne von § 23 und 6. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.
	(4) Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die bei dem den Vorsitz führenden Mitglied einzurichten ist, unterstützt.
	(5) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Erste Kabinettsbefassung	Zweite Kabinettsbefassung
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	Abschnitt 4 Schlussbestimmungen
§ 25 Experimentierklausel	§ 25 Experimentierklausel
(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen: 1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.	(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen: 1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.
(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.	(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.
§ 26 Einschränkung von Grundrechten	§ 26 Einschränkung von Grundrechten
Durch § 19 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.	Durch § 19 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.
§ 27 Inkrafttreten	§ 27 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Es tritt in Kraft: 1. § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 am 1. Januar 2022, 2. § 9 ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes.	(2) § 9 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft .